



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.459/5-V/1/88

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1017 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für
das Jahr 1987

Ich beehre mich, dem Nationalrat als Anlage den
Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr
1987 gemäß § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975
vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr
1987 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am
27. September 1988 zur Kenntnis gebracht.

Zu den einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des
Verwaltungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

I.

Was den Geschäftsgang anlangt, so zeigt ein Blick auf die
Tätigkeitsberichte der letzten Jahre, daß sich die Zahl der
jährlich neu anfallenden Beschwerdefälle bei rund 4000 Fällen
stabilisiert hat. Die Erledigungsquote bewegt sich zwischen
4000 und 4500 Fällen jährlich. Die vom Verfassungsgerichtshof
abgetretenen Beschwerdefälle weisen eine minimal sinkende
Tendenz und bewegen sich in der Höhe von rund 500 Fällen
jährlich.

- 2 -

II.

Unter Punkt 1.3 seines Tätigkeitsberichtes weist der Verwaltungsgerichtshof neuerlich darauf hin, es solle in Verwaltungsstrafsachen die Möglichkeit geschaffen werden, daß das vor einem Dreiersenat eingeleitete Verfahren in einem Fünfersenat fortgesetzt werden kann. Hiezu wurde bereits im Bericht des Bundeskanzlers, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1985 vorgelegt wird (III-153 BlgNR, 16.GP), darauf hingewiesen, daß sich im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung von tribunalmäßig organisierten Behörden auf Landesebene eine derartige Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gegenwärtig nicht empfehle. Es ist damit zu rechnen, daß der Verfassungsgesetzgeber in Kürze die Voraussetzungen für die Errichtung unabhängiger Verwaltungssenate schaffen wird, die insbesondere in Verwaltungsstrafsachen zur Entscheidung berufen sein werden (vgl. den Bericht des Verfassungsausschusses 668 BlgNR, 17.GP). Es scheint daher gerade derzeit nicht zweckmäßig, die vom Verwaltungsgerichtshof gewünschte Änderung durchzuführen.

III.

Der Verwaltungsgerichtshof weist - wie schon in früheren Tätigkeitsberichten - auf die "unbefriedigende Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes" hin und führt darauf die Schwierigkeiten zurück, geeignete Bewerber aus der Verwaltung, insbesondere jener der Länder, für frei werdende Planstellen von Richtern des Verwaltungsgerichtshofes zu finden. Die Forderung nach einer den Bezügen der ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes angeglichenen Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sei weiterhin unerfüllt geblieben.

Dazu ist darauf hinzuweisen, daß mit der am 1. Mai 1988 in Kraft getretenen Richterdienstgesetz-Novelle der Entfall der Wartegehaltsstufe in der Gehaltsgruppe III (Richter des

- 3 -

Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes) vorgesehen wurde. Dieser Entfall der Wartegehaltsstufe ist überwiegend ein Vorteil für Verwaltungsbeamte, insbesondere der Länder, die zu Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt werden (vgl. den Bericht des Justizausschusses zur RDG-Novelle, 531 BlgNR, 17.GP).

Zur Forderung, die Richter des Verwaltungsgerichtshofes besoldungsrechtlich den ständigen Referenten beim Verfassungsgerichtshof gleichzustellen, wird auf die grundsätzliche Stellungnahme zu diesen Fragenkomplex hingewiesen, die sich im Bericht des Bundeskanzlers, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1980 vorgelegt wird (III-119 BlgNr, 15.GP), findet. Insbesondere ist neuerlich auf die damit verbundene Belastung des Bundeshaushaltes hinzuweisen, die eine solche Maßnahme wegen ihrer Folgen für das Besoldungsschema der Richter im allgemeinen hätte.

IV.

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter 2.2. geben, insoweit die Worte "leserlicher" und "Unterschrift" unterstrichen sind, zu der Bemerkung Anlaß, daß § 18 Abs. 4 AVG 1950 nicht etwa die Beifügung einer leserlichen Unterschrift verlangt, sondern gebietet, daß der Unterschrift in leserlicher Weise der Name des Genehmigenden - etwa durch Stempelaufdruck - beigefügt wird. Im übrigen wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die diesbezüglichen Bemerkungen des Verwaltungsgerichtshofes den Verwaltungsbehörden in einem Rundschreiben bekanntgeben.

V.

Zur Frage der Übersichtlichkeit der Bezugsbelege ist zu bemerken, daß im automatisierten Besoldungsverfahren bei jeder Bezugszahlung (einschließlich der Nachträge) ein Bezugszettel

- 4 -

als Abrechnungsbeleg erstellt wird. Dieser Bezugszettel gibt dem Bezugsempfänger Aufschluß über die Bezugsbestandteile, über die darauf entfallenden gesetzlichen Abzüge, über die einbehaltenen Sonderabzüge und - als Abrechnungsergebnis - über den ausgezahlten Nettobetrag oder, falls die Abrechnung einen Nettoübergenuß ergibt, über die Höhe der aushaftenden Bundesforderung und allfälliger Rückzahlungsraten. Im automatisierten Besoldungsverfahren werden Übergengüsse in der Höhe von 5 % des Bruttomonatsbezuges hereingebracht, wenn von der Dienstbehörde keine andere Entscheidung getroffen wird.

Jedem Bezugsempfänger steht weiters das unter der Zahl 73 6030/3-VII/3/83 vom Bundesministerium für Finanzen aufgelegte Merkblatt "Bezugszettel" zur Verfügung.

Letztlich erteilt die jeweils zuständige Dienststelle oder deren Buchhaltung nähere fallbezogene Auskünfte.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht daher im Bezugszettel des automatisierten Besoldungsverfahrens einerseits eine ausreichende Transparenz und ist andererseits aber an das Format der Kontoauszüge der Banken gebunden.

VI.

Die bei der Einbehaltung von Übergengüssen auftretenden Probleme waren im Verlauf des Jahres 1987 Gegenstand einer Verhandlungsreihe zwischen dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Dabei wurde über die zukünftige Vorgangsweise bei der Einbehaltung von Übergengüssen folgende Einigung erzielt:

Übersteigen ein oder mehrere Übergengüsse 20 % des Bruttomonatsbezuges, so ist der Bedienstete durch seine Dienststelle davon zu verständigen. In der Folge ist je Übergenuß monatlich eine Rate von höchstens 5 % des Bruttomonatsbezuges einzubehalten.

Eine Änderung der festgesetzten Ratenhöhe kann aus folgenden Gründen vorgenommen werden:

1. eine Herabsetzung, wenn der Bedienstete dies wegen schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse beantragt;
2. eine Erhöhung, wenn die Hereinbringung der Forderung nicht gewährleistet ist (etwa wegen einer absehbaren baldigen Beendigung des Dienstverhältnisses).

Mehr als 20 % des Bruttomonatsbezuges werden nur dann einbehalten, wenn eine besondere Anordnung der Dienstbehörde vorliegt.

27. September 1988
Der Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:

Franz W.

Präs 2717-987/88

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes
für das Jahr 1987

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 1988 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 VwGG folgenden

B e r i c h t

über die Tätigkeit im Jahre 1987 beschlossen:

1. Bericht über die Tätigkeit

1.1. Personalverhältnisse beim Verwaltungsgerichtshof

1.11 Personalverhältnisse bei den Richtern

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 10 Senatspräsidenten und 42 Hofräten; davon waren 2 Planstellen von Hofräten für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Zu der in der Sitzung des Bundesrates vom 17. Dezember 1986 angeschnittenen Föderalismusdebatte wird neuerlich mit Nachdruck gefordert, daß - bei allem Verständnis für das Anliegen der Bundesländer, bei der Besetzung der Planstellen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes angemessen mitwirken zu können - das Vorschlagsrecht der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Art. 134 Abs. 2 B-VG keinesfalls eingeschränkt wird.

Die Forderung nach einer den Bezügen der ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes angeglichenen Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes blieb weiterhin unerfüllt.

- 2 -

Die mangelnde Attraktivität des Verwaltungsgerichtshofes für Bewerber sichtlich auf Grund unbefriedigender Besoldung trat bereits zutage (siehe Punkt 2.1).

Die bisher erhobene Forderung auf Schaffung einer Planstelle eines zweiten Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes wird wegen der derzeit besonders großen Schwierigkeiten, ein ausgeglichenes Bundesfinanzgesetz zu beschließen, zurückgestellt.

1.12 Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten.

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 75 Planstellen für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr 1986 war dies eine Vermehrung um eine Planstelle eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe e.

1.2. Geschäftsgang

Am Beginn des Berichtsjahres wurden 3287 unerledigte Rechtssachen des Beschwerderegisters aus dem Vorjahr übernommen.

Im Berichtsjahr fielen 4121 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 782 Rechtssachen aus dem Register für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Im gleichen Zeitraum wurden 4041 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 738 Rechtssachen aus dem Register für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt. Am Ende des Berichtsjahres verblieben 3367 unerledigte Rechtssachen des Beschwerderegisters und 171 unerledigte Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wurde, BGBl.Nr. 296/1984, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn

von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Bestimmung wirkte sich im Berichtsjahr insofern aus, daß vom Verfassungsgerichtshof 485 abgetretene Beschwerden einlangten, davon 464 nach Ablehnungsbeschlüssen.

1.3. Verbesserung der Rechtspflege in Verwaltungsstrafsachen

Am 1. Jänner 1985 trat das Bundesgesetz vom 26. Juni 1984, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert wird, BGBl.Nr. 298/1984, auch mit jenem Teil, der die Einführung der Strafsenate brachte, in Kraft. Dadurch ist in Verwaltungsstrafsachen die Zuständigkeit des Fünfersenates überhaupt weggefallen. Auch in Verwaltungsstrafsachen gibt es Fälle, die schwierig zu lösen sind. Die schon im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1986 erhobene Forderung, die Möglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens im Fünfersenat zu schaffen, wie dies außerhalb des erwähnten Bereiches im § 12 Abs. 3 VwGG vorgesehen ist, muß wiederholt werden.

2. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

2.1. Besetzung der Planstellen von Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes - mangelnde Attraktivität für Bewerber

Anlässlich der Beratung über die Dreiervorschläge, welche die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 134 Abs. 2 B-VG bezüglich der mit 1. Oktober 1987 und Jahresbeginn 1988 zu besetzenden je einer Planstelle eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes erstattete, war festzustellen, daß der Verwaltungsgerichtshof vor allem für Bewerber aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung und aus dem Bereich der Finanzverwaltung nicht mehr attraktiv ist. Diese mangelnde Attraktivität liegt nicht zuletzt in der unbefriedigenden Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes schon im Vergleich mit jener,

- 4 -

welche bei entsprechender Laufbahn in der Verwaltung, insbesondere im Landesdienst, erwartet werden kann.

2.2. Verwaltungsverfahren

Gemäß § 18 Abs. 4 AVG 1950 müssen - sieht man von telegraphischen, fernschriftlichen oder vervielfältigten Ausfertigungen bzw. Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, ab - alle schriftlichen Ausfertigungen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der unter leserlicher Beifügung des Namens abgegebenen Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

Die angeführte Regelung gilt für alle schriftlichen Ausfertigungen einer Behörde, vor allem auch für Bescheide. Fehlt es, wie im Berichtsjahr beobachtet wurde, einer behördlichen Erledigung, die als Bescheid ergehen soll, an einem der angeführten Erfordernisse, so mangelt der Erledigung der Bescheidcharakter, es liegt ein Nicht-Bescheid vor. Dies hat einerseits zur Folge, daß die Erledigung keine rechtliche Wirkung erzeugt, andererseits ist eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen sie als unzulässig zurückzuweisen, was dazu führt, daß dem Beschwerdeführer Kosten erwachsen, deren Ersatz aber nach der geltenden Rechtslage nicht von der Behörde, die die fehlerhafte Ausfertigung zu vertreten hat, zu leisten ist.

2.3. Einzelne Rechtsgebiete

2.31 Übersichtlichkeit der Bezugsbelege

Bundesbeamte erhalten über ihre Bezüge und die von diesen vorgenommenen Abzüge Belege. Deren Inhalt ist in der Regel unproblematisch, soweit er sich auf die laufende Entlohnung bezieht. Bei größeren Bezugsnachzahlungen mußte allerdings festgestellt werden, daß eine klare und verständliche Aufgliederung

- 5 -

fehlt. In einem besonders krassen Fall wurde für einen mehr als zweijährigen Zeitraum eine einzige Summe ausgewiesen, ohne daß die zugrundeliegenden Einzelbeträge einheitlich hoch gewesen wären. Kommt es in solchen Fällen zu Irrtümern zuungunsten des Dienstgebers, so wehren sich verständlicherweise die zum Ersatz des Übergenusses herangezogenen Bediensteten mit der Begründung, sie hätten den Mehrbetrag im guten Glauben entgegengenommen. Trotz des vermehrten Einsatzes der Datenverarbeitung sollte den Dienstnehmern ein Mindestmaß an Übersichtlichkeit des Beleges gewährleistet sein, insbesondere sollte ersichtlich gemacht werden, welchem Zweck Bezugsnachzahlungen dienen.

2.32 Art der Hereinbringung eines Übergenusses

Bei der Hereinbringung von Übergenüssen zeigt sich insbesondere bei der Besoldung der öffentlich Bediensteten, daß sich die zuständigen Besoldungsstellen von dem Bestreben leiten lassen, den Mehrbetrag rasch hereinzubringen. Bei dieser vom Standpunkt der Staatsfinanzen verständlichen Vorgangsweise wird vielfach, besonders bei Bediensteten mit niedrigeren Bezügen, übersehen, daß der Übergenuß längst verbraucht ist und die Hereinbringung die laufenden Bezüge beträchtlich schmälern kann. Die Folge ist, daß Beamte sich gegen die Hereinbringung eines Übergenusses überhaupt wehren, obwohl sie angemessene kleinere Raten hinnehmen würden.

W i e n , am 28. Juni 1988

Der Präsident:

Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



G e s c h ä f t s a u s w e i s

Über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1987

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im lfd. Jahr eingelangt	Zusammen waren zu erledigen	Im lfd. Jahr erledigt	Verblieben sind
Beschwederregister	3287	4121	7408	4041	3367
Aufschiebende Wirkung - Register	127	782	909	738	171
Sammelregister	5	88	93	83	10
Zusammen	3419	4991	8410	4862	3548

b) Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes 1987

Zusammen	Sammelregister	Aufsch. Wirk.-R.	Beschwerde Register	Register		E r l e d i g u n g e n	E r k e n n t n i s s e	Aufsch. Wirkung
				1	2			
540	-	-	540	2	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Einstellung des Verfahrens wegen	mit mündl. Verhandlung	
288	-	-	288	3	versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)			
362	-	-	362	4	Klaglosstellung (§ 33 VwGG)			
88	-	-	88	5	Zurückziehung (§ 33 VwGG)			
17	-	-	17	6	Abweisung			
-	-	-	-	7	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG)	Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit	ohne mündl. Verhandlung	
-	-	-	-	8	infolge Unzuständigkeit (§42 Abs. 2 Z. 2 VwGG)			
-	-	-	-	9	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs 2 Z3 VwGG)			
1597	-	-	1597	10	Abweisung	Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit	ohne mündl. Verhandlung	
727	-	-	727	11	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG)			
30	-	-	30	12	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG)			
392	-	-	392	13	infolge Verletzung v. Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)			
272	-	272	-	14	Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)	Aufsch. Wirkung		
466	-	466	-	15	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)			
83	83	-	-	16	Sammelregister			
4862	83	738	4041	17	Zusammen erledigt			
4	-	-	4	18	Sitzungen verstärkte Senate			
5	-	-	5	19	Vollversammlungen			

Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1987
erledigten Rechtssachen teilen sich in:

Art. 10 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes und Gemeindeabgaben)	433
Gebühren und Verkehrssteuern	194
Volksgesundheit	100
Gewerberecht	202
Sicherheitswesen	273
Gerichtsgebühren	72
Wasserrecht	98
Forstrecht	50
Sozialversicherung	236
Arbeitsrecht	173
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	46
Kraftfahrwesen	184
Gelegenheitsverkehrsgesetz	20
Dienst- und Besoldungsrecht	147
Sontiges	371

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	397
Bodenreform	60
Sonstiges	

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	20
------------	----

1987

Art. 15 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Baurecht	347
Raumordnung	-
Jagdrecht	33
Naturschutz	49
Sozialhilfe*	23
Dienst- und Besoldungsrecht	107
Landes- und Gemeindeabgaben	248
Sonstiges	158

*) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1987

erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden
Wirkung teilen sich an:

Art. 10 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	71
Gebühren und Verkehrssteuern	11
Volksgesundheit	9
Gewerberecht	68
Sicherheitswesen	73
Gerichtsgebühren	12
Wasserrecht	38
Forstrecht	8
Sozialversicherung	16
Arbeitsrecht	17
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	-
Kraftfahrwesen	33
Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
Dienst- und Besoldungsrecht	1
Sonstiges	69

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	69
Bodenreform	29
Sonstiges	-

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	3
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Baurecht	97
Raumordnung	-
Jagdrecht	6
Naturschutz	17
Sozialhilfe*	6
Dienst- und Besoldungsrecht	9
Landes- und Gemeindeabgaben	36
Sonstiges	39

*) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes